TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- INDUSTRIEGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 9 BAUNVO)
- GRZ 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 ABS. 1 BAUNVO)
- BMZ 10,0 — BAUMASSENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 21 ABS. 1 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (§ 1 ABS. 4 BAUNVO)

TEIL B: TEXTTEIL

RELEVANTE FESTSETZUNGEN GEM. BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIEPARK JOHN“, 1996

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

[...] [...]

1.2 INDUSTRIEGEBIET GI 5.1 UND GI 5.2
GEM. § 9 BAUNVO

1.2.1 Im GI 5.1 und GI 5.2 sind die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO generell unzulässig.

1.2.2 Im GI 5.1 und GI 5.2 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.Vm. § 1 Abs. 9 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I, II und III der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMBl. NW 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.2.3 Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMBl. NW 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.Vm. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

1.3 INDUSTRIEGEBIET GI 7.1, GI 7.2 UND GI 7.3
GEM. § 9 BAUNVO

1.3.1 Im GI 7.1, GI 7.2 und GI 7.3 sind die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO generell unzulässig.

1.3.2 Gem. § 1 BauNVO i.Vm. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Anlagen der Abstandsklasse I und II der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMBl. NW 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.3.3 Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMBl. NW 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.Vm. § 1 Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

[...] [...]

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Baumassenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Gebäudehöhe gem. § 16 BauNVO in der Planzeichnung für die einzelnen Baugebiete näher bestimmt.
Als Traufhöhe gilt der Abstand zwischen dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand zu der festzulegenden Straßenhöhe.

3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
GEM. § 12 BAUNVO

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
Innerhalb des Schutzstreifens 5 2 sind Stellplätze zulässig.

[...] [...]

5. NEBENANLAGEN
GEM. § 14 BAUNVO

5.1 Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Das gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 5.1 Anwendung findet.

[...] [...]

6. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

6.4 Die in der Planzeichnung festgesetzten Schutzflächen 5 4 und 5 5 sind zum Schutz des Waldes und der Gebäude von Bebauung freizuhalten. Die Flächen sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzung mit Standortgerechten Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend den erhöhten Brandschutzbedingungen zu bepflanzen und zu erhalten.

[...] [...]

7.10 Oberflächenwasser einschließlich anfallendem Wasser von Dachflächen ist im Trennsystem den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Abwasserbeseitigung (Versickerungsgräben (MV), -mulden (MM) bzw. Rückhaltebecken (MR)) zuzuleiten. Das Oberflächenwasser aus den Industriegebieten GI 5.1 und GI 7.1 ist möglichst unmittelbar den hierfür festgesetzten Flächen für die Abwasserbeseitigung zuzuleiten. Ansonsten ist das Oberflächenwasser auch aus den übrigen Baugebieten über den öffentlichen Regenwasserkanal den Flächen für die Abwasserbeseitigung zuzuleiten. Die Versickerungsgräben und -mulden sind naturnah mit Kräutern und Gräsern der Pflanzlisten W und U sowie Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste E zu bepflanzen.

7.11 PKW-Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen. Dies gilt nicht für die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche U1.

[...] [...]

9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

9.1 Die in der Planzeichnung hierfür festgesetzten Flächen in den Industriegebieten sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern der angegebenen Pflanzlisten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, die den Erschließungsstraßen abgewandten Flächen sind heckenartig dicht anzulegen.

[...] [...]

9.4 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mind. 30 % der den öffentlichen Straßen (Bundesautobahn, Bundesstraßen, Erschließungsstraßen) und Wegen zugewandten Wandflächen von Gebäuden dauerhaft mit Kletterpflanzen der Pflanzenlisten K zu beranken; je zwei Meter Wandfläche ist mind. eine Pflanze unter Verwendung geeigneter Rankhilfen zu setzen.

9.5 Alle PKW-Stellplätze sind dauerhaft zu begrünen. Je 5 Stellplätze ist auf einer Baumscheibe von der Größe eines Stellplatzes ein Hochstamm (Stammumfang 14 - 16 cm) mit Unterpflanzung von mind. zwei Sträuchern anzupflanzen. Es sind Bäume und Sträucher der Pflanzenliste V zu verwenden.

[...] [...]

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gestaltung der Dächer und Fassaden
Zur äußeren Gestaltung der Fassenflächen und Dächer sind hochglänzende, reflektierende, leucht- bzw. signalfarbene Materialien und Anstriche unzulässig. Hiervon ausgenommen sind verglaste Dächer, Fassaden und entsprechende Gebäudeteile.

2. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Erdgeschossbereichen der Grundstücke in den Baugebieten zulässig.

3. Einfriedungen
Einfriedungen von Grundstücken, mit Ausnahme von Toren, sind nur innerhalb bzw. auf der der öffentlichen Fläche abgewandten Seite von Gehölzstreifen zulässig.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
4.1 Alle nicht überbauten und nicht als Arbeits-, Lager-, Stellplatz- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücksteile sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

4.2 Je angefangene 100 qm unbebauter Fläche i.S.d. Abs. 1 ist ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 14 - 16 cm) entsprechend der angegebenen Pflanzlisten anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

PFLANZLISTEN

Pflanzlisten Gehölze:
I - Immissionsschutzwald
L - unter den Leitungstrassen
V - Stellplätze, Verkehrsflächen
E - Entwässerungsgraben
K - Kletterpflanzen
U - Kräuter und Gräser für den Unterwasserbereich
W - Kräuter und Gräser für den Wechselwasserbereich

Bäume:	I	L	V	E	K	U	W
Acer campestre (Feld-Ahorn)	x		x				
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	x		x				
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	x		x				
Aesculus hippocastanum (Ross-Kastanie)			x				
Alnus glutinosa (Schwarzerle)				x			
Betula pendula (Hänge-Birke)	x		x	x			
Betula pubescens (Moor-Birke)				x			
Carpinus betulus (Hainbuche)	x		x				
Castanea sativa (Eß-Kastanie)			x				
Fagus sylvatica (Rotbuche)	x						
Fraxinus excelsior (Esche)	x		x	x			
Malus domestica (Apfelbaum)			x				
Platanus acerifolia (Ahornblättrige Platane)			x				
Populus nigra (Schwarzpappel)				x			
Populus tremula (Zitterpappel)	x						
Prunus avium (Vogelkirsche)			x				
Prunus domestica (Zwetschge)			x				
Prunus padus (Traubenkirsche)				x			
Pyrus domestica (Birnbaum)			x				
Quercus petraea (Traubeneiche)	x		x				
Quercus robur (Stieleiche)	x		x				
Salix alba (Silber-Weide)			x	x			
Salix fragilis (Bruch-Weide)			x	x			
Sorbus aucuparia (Eberesche)	x		x	x			
Tilia cordata (Winter-Linde)			x				
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)				x			

Pflanzlisten Gehölze:
I - Immissionsschutzwald
L - unter den Leitungstrassen
V - Stellplätze, Verkehrsflächen
E - Entwässerungsgraben
K - Kletterpflanzen
U - Kräuter und Gräser für den Unterwasserbereich
W - Kräuter und Gräser für den Wechselwasserbereich

Sträucher:	I	L	V	E	K	U	W
Corylus avellana (Hasel)	x		x				
Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)	x		x				
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)	x		x				
Frangula alnus (Faulbaum)	x						
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)	x	x					
Prunus spinosa (Schlehe)	x		x				
Rosa canina (Hunds-Rose)	x	x	x				
Ribes usa-crispa (Stachelbeere)	x	x	x				
Rubus fruticosus (Brombeere)	x	x	x				
Rubus idaeus (Himbeere)	x	x	x				
Salix aurita (Öhr-Weide)							
Salix caprea (Sal-Weide)	x						
Salix cinerea (Grau-Weide)							
Salix purpurea (Purpur-Weide)							
Salix triandra (Mandel-Weide)							
Salix viminalis (Korb-Weide)							
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	x		x				
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	x	x					
Sarothamnus scoparius (Besenginster)	x	x	x				
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	x	x	x				

Kletterpflanzen:	I	L	V	E	K	U	W
[x] - Arten, die Rankhilfen benötigen							
Actinia arguta (Strahlengriffel) [x]					x		
Akebia quinata (Akebie) [x]					x		
Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde) [x]					x		
Campsis radicans (Trompetenblume) [x]					x		
Clematis montana rubens (Anemonenwaldrebe) [x]					x		
Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe) [x]					x		
Clematis x spec. (Waldrehen-Hybriden) [x]					x		
Euonymus fortunei (Kletterspindelstrauch) [x]					x		
Hedera helix (Gemeiner Efeu)					x		
Humulus lupulus (Hopfen) [x]					x		
Lonicera caprifolium (Jelängerjelieber) [x]					x		
Lonicera henryi (Immergrüne Heckenkirsche) [x]					x		
Lonicera x spec. (Geißblatt-Hybriden) [x]					x		
Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein) [x]					x		
Parthenocissus tricuspidata (Selbstklimmender Wein)					x		
Polygonum aubertii (Schlingknöterich) [x]					x		
Rosa x spec. (Rosen-Hybriden) [x]					x		
Vitis x spec. (Wein-Hybriden) [x]					x		
Wisteria sinensis (Blauregen) [x]					x		

Kräuter und Gräser für den Unterwasserbereich:	I	L	V	E	K	U	W
Callitriche palustris (Sumpf-Wasserstern)						x	
Ceratophyllum demersum (Gemeines Hornkraut)						x	
Hippuris vulgaris (Gemeiner Tannenwedel)						x	
Hottonia palustris (Wasserfeder)						x	
Hydrocharis morsus-ranae (Froschbiss)						x	
Mentha aquatica (Wasser-Minze)						x	
Myriophyllum spicatum (Ähriges Tausendblatt)						x	
Myriophyllum verticillatum (Quirliges Tausendblatt)						x	
Nuphar lutea (Gelbe Teichrose)						x	
Nymphoides peltata (Seekanne)						x	
Nymphaea alba (Weiße Seerose)						x	
Polygonum amphibium (Wasserknöterich)						x	
Potamogeton spec. (Laichkraut)						x	
Stratiotes aloides (Krebsschere)						x	
Veronica beccabunga (Bachbungen-Ehrenpreis)						x	

Kräuter und Gräser für den Wechselwasserbereich:	I	L	V	E	K	U	W
Achillea ptarmica (Sumpf-Schafgarbe)						x	
Alisma plantago aquatica (Froschlöffel)						x	
Agrostis stolonifera (Weißes Straußgras)						x	
Angelica archangelica (Arznei-Engelwurz)						x	
Angelica sylvestris (Wald-Engelwurz)						x	
Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel)						x	
Calla palustris (Sumpf-Drachenwurz)						x	
Callitriche palustris (Sumpf-Wasserstern)						x	
Caltha palustris (Sumpfdotterblume)						x	
Carex cespitosa (Rasen-Segge)						x	
Carex elata (Steife Segge)						x	
Cirsium palustre (Sumpf-Kratzdistel)						x	
Dactylis glomerata (Wiesen-Knäuelgras)						x	
Equisetum fluviatile (Teich-Schachtelhalm)						x	
Equisetum palustre (Sumpf-Schachtelhalm)						x	
Eupatorium cannabium (Wasserdost)						x	
Festuca arundinacea (Rohr-Schwingel)						x	
Festuca rubra (Roter Schwingel)						x	
Filipendula ulmaria (Mädesüß)						x	
Glechoma hederacea (Gundelrebe)						x	
Glyceria maxima (Wasserschwaden)						x	
Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)						x	
Hydrocharis morsus-ranae (Froschbiss)						x	
Iris pseudacorus (Gelbe Schwertlilie)						x	
Juncus effusus (Flatter-Binse)						x	
Juncus inflexus (Blaugrüne Binse)						x	
Lamium maculatum (Gefleckter Taubnessel)						x	
Lychnis flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)						x	
Lysimachia vulgaris (Gold-Gilbweiderich)						x	

Pflanzlisten Gehölze:	I	L	V	E	K	U	W
I - Immissionsschutzwald							
L - unter den Leitungstrassen							
V - Stellplätze, Verkehrsflächen							
E - Entwässerungsgraben							
K - Kletterpflanzen							
U - Kräuter und Gräser für den Unterwasserbereich							
W - Kräuter und Gräser für den Wechselwasserbereich							
Lythrum salicaria (Blut-Weiderich)						x	
Mentha aquatica (Wasser-Minze)						x	
Mentha longifolia (Ross-Minze)						x	
Myosotis palustris (Sumpf-Vergissmeinnicht)						x	
Nuphar lutea (Gelbe Teichrose)						x	
Petasites hybridus (Gemeine Pestwurz)						x	
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)						x	
Phragmites communis (Schilf)						x	
Poa palustris (Sumpf-Rispengras)						x	
Polygonum amphibium (Wasserknöterich)						x	
Potentilla anserina (Gänse-Fingerkraut)						x	
Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut)						x	
Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)						x	
Sagittaria sagittifolia (Gewöhnliches Pfeilkraut)						x	
Schoenoplectus lacustris (Seebinse)						x	
Scirpus sylvaticus (Wald-Simse)						x	
Sparganium emersus (Einfacher Igelkolben)						x	
Sparganium erectum (Ästiger Igelkolben)						x	
Stachys palustris (Sumpf-Ziest)						x	
Symphytum officinale (Beinwell)						x	
Typha angustifolia (Schmalblättriger Rohrkolben)						x	
Typha latifolia (Breitblättriger Rohrkolben)						x	
Valeriana dioica (Sumpf-Baldrian)						x	

NEUE FESTSETZUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „INDUSTRIEPARK JOHN“

1. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen festgesetzt.

2. VERKEHRSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan.
Die in der Planzeichnung entsprechend abgegrenzte Verkehrsfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

3. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 2. ÄNDERUNG
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

siehe Plan

ÜBERLAGERUNG GELTUNGSBEREICHE „INDUSTRIEPARK JOHN“ UND DESSEN 2. ÄNDERUNG“ (ROT)

HINWEISE

- Die sich aus der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark John“ ergebenden neuen Festsetzungen werden separat von den übrigen, weiterhin gültigen Festsetzungen aufgeführt. Letztere werden unverändert übernommen. Die vorliegende 2. Änderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches auch die Festsetzungen der 1. Änderung aus dem Jahr 2010.
- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert: Die Vorschriften des § 13 BauGB finden entsprechend Anwendung. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der Frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark John“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saarwellingen entwickelt.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.
- Das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem I. Weltkrieg kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdbauarbeiten sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- Die Maßnahme befindet sich im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Feldes. Bei späteren Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggfs. Mitteilung beim Oberbergamt des Saarlandes zu machen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).
- Der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplan- und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) - Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMBl. NW 283.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 13.12.2013 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark John“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern, wurde am 09.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplane der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren geändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark John“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 20.02.2014 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.02.2014 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 15.05.2014. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 20.02.2014 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.02.2014 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 15.05.2014. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern, wurde am 09.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplane der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren geändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark John“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 20.02.2014 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.02.2014 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 15.05.2014. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern, wurde am 09.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplane der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren geändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark John“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 20.02.2014 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.02.2014 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 15.05.2014. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern, wurde am 09.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplane der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren geändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird